

Verfahrenseinstellung bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“

Plädoyer für die (Wieder-)Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen den früheren Limburger Bischof wegen des Vorwurfs der Untreue

Frauke Rostalski*

| | | | |
|---|----|--|----|
| A. Einleitung | 1 | C. Geltung des Verbots der Untreue bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“ ... | 10 |
| B. Vorwurf der Untreue, § 266 StGB | 2 | I. Grundsätzlich ausnahmslose Geltung rechtlicher Verhaltensnormen in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft | 12 |
| I. Vermögensbetreuungspflicht | 3 | II. Keine Aufhebung der allgemeinen Geltung des Untreueverbots durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht | 13 |
| II. Missbrauch durch Verwendung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls unter Missachtung interner Beteiligungspflichten | 4 | III. Ergebnis zur Geltung des Verbots der Untreue bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“ | 17 |
| 1. Verhältnis von Missbrauchs- und Treubruchsuntreue | 4 | D. Kein Ausschluss staatlicher Straf Gewalt bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“ | 18 |
| 2. Vorliegen eines Verstoßes gegen interne Beteiligungserfordernisse | 4 | I. Allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des individuellen Verhaltensnormverstoßes | 18 |
| III. Missbrauch durch Aufhebung des St. Georgswerks und Verwendung der dabei frei gewordenen Mittel | 5 | II. Prinzipielle Notwendigkeit von Strafe als Reaktion auf den begangenen Verhaltensnormverstoß | 20 |
| IV. Keine Einwilligung des Bischöflichen Stuhls aufgrund der Zustimmung zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung | 7 | III. Keine Ausnahme von der prinzipiellen staatlichen Straf Gewalt im Fall Tebartz-van Elst | 20 |
| V. Vermögensnachteil | 7 | IV. Systemimmanente Unmöglichkeit des Verzichts des Geschädigten auf staatliche Strafe | 21 |
| 1. Vermögensnachteil durch unangemessene Vermögensverwendung | 8 | V. Kein Zurückstehen der staatlichen Straf Gewalt hinter sonstigen (kirchlichen) Sanktionen | 22 |
| 2. Vermögensnachteil durch zweckwidrigen Einsatz der Mittel aus dem St. Georgswerk | 9 | E. Ergebnis | 25 |
| VI. Vorsatz | 10 | | |
| VII. Besonders schwerer Fall der Untreue, §§ 266 Abs. 1, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB | 10 | | |
| VIII. Zwischenergebnis zum Vorwurf der Untreue | 10 | | |

A. Einleitung

Die Vorgänge um das Bauprojekt auf dem Limburger Domplatz haben ein lautes öffentliches Echo hervorgerufen. Nicht zuletzt stand dabei die Frage nach strafrechtlich relevantem Verhalten der Beteiligten im Raum. Die Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn hat jüngst die Aufnahme eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Limburger Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst und die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Limburg abge-

* Dr. Frauke Rostalski ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Freund an der Philipps-Universität Marburg.

lehnt.¹ In ihrer Begründung stützt sie sich zentral auf die von ihr als relevant eingeschätzte Differenzierung außer- und innerkirchlicher Angelegenheiten. Allein erstgenannte berechtigten zu staatlichem Eingreifen in Gestalt eines Ermittlungsverfahrens bzw. von Strafe. Innerkirchliche Angelegenheiten entzögen sich demgegenüber der Strafjustiz, was unmittelbar aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht abzuleiten sei. Das in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV normierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften umfasst insbesondere das Ordnen und Verwalten des (in diesem Fall: kirchlichen) Vermögens. Aus diesem Befund leitet die Staatsanwaltschaft Limburg das Vorliegen eines rein innerkirchlichen Sachverhalts ab: Zwar habe es Verstöße gegen innerkirchliches Recht gegeben – konkret ins Gewicht falle dabei die Mittelverwendung für die Baumaßnahmen auf dem Domplatz, bei der der „Wille der Geber im Sinne eines pastoralen oder karitativen Zwecks der Mittelverwendung zu beachten gewesen“ wäre. Allerdings weise ein solcher Verstoß gegen innerkirchliche Normen keine rechtliche „Außenwirkung“ auf, weshalb einer strafrechtlichen Verfolgung des Verhaltens Tebartz-van Elsts „ein verfassungsrechtlich begründetes Befassungsverbot entgegenstehe“. Die Ablehnung eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen die an den Baumaßnahmen auf dem Limburger Domplatz Beteiligten durch die Staatsanwaltschaft Limburg wirft damit Fragen von Geltung und Umfang allgemeiner rechtlicher Normen wie des Untreueverbots und der staatlichen Strafgewalt auf. Seitens der Ermittler wird offenbar ein Rechtsraum angenommen, der dem Zugriff des allgemeinen (Straf-)rechts entzogen ist. Dies darf nicht unwidersprochen bleiben.

B. Vorwurf der Untreue, § 266 StGB

Die seitens der Staatsanwaltschaft Limburg aufgeworfene Kompetenzfrage stellt sich freilich nur, wenn die Voraussetzungen für staatliche Strafe erfüllt sein können. Dann müsste sich der Untreuevorwurf gemäß § 266 StGB gegenüber den am Bau Beteiligten erhärten. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Zur Vereinfachung des Sachverhalts wird in diesem Beitrag der Blick auf die Strafbarkeit des emeritierten Limburger Bischofs Tebartz-van Elst verengt. In tatsächlicher Hinsicht stützt sich die Untersuchung auf den Abschlussbericht über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg für den Vorsitzenden

¹ S. Pressemitteilung vom 2.7.2014: https://www.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2014/Causa_TVE/Presseerkl%C3%A4rung_der_Staatsanwaltschaft.pdf. sowie VfG. zu Az. 5 Js 14546/13 (2.7.2014).

der Deutschen Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Robert Zollitsch² (Abschlussbericht) sowie die seitens der Staatsanwaltschaft Limburg zur Verfügung gestellte Ermittlungsakte.³

I. Vermögensbetreuungspflicht

Als Anknüpfungspunkte für ein tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB kommen im Hinblick auf den früheren Limburger Bischof im Wesentlichen zwei Verhaltensweisen in Betracht. Dabei handelt es sich zunächst um den Vorwurf, Tebartz-van Elst habe bei diversen Baumaßnahmen, die fast vollständig⁴ aus dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls finanziert wurden, nicht die erforderliche Zustimmung anderer kirchlicher Organe eingeholt. Daneben kann ein strafbares Verhalten in der Aufhebung des St. Georgswerks und der Verwendung der dabei frei gewordenen Mittel liegen. § 266 StGB kennt in Gestalt der Missbrauchs- und der Treubruchsuntreue zwei denkbare Strafbarkeitsvarianten. Nach verbreiteter Auffassung ist auch im Fall der Missbrauchsuntreue das Vorliegen einer Vermögensbetreuungspflicht des Täters erforderlich.⁵ Dabei handelt es sich um eine herausgehobene Pflicht, die Vermögensinteressen desjenigen zu betreuen, über dessen Vermögen dem Betreffenden Rechtsmacht eingeräumt ist. Diese Pflicht muss gerade den Schutz des betreuten Vermögens bezwecken.⁶ § 32 KVVG⁷ legt die Vertretung des Bischöflichen Stuhls in Vermögensangelegenheiten in die Hand des jeweiligen Limburger Bischofs. Aus dieser Rechtsmacht folgt unmittelbar die Pflicht, die Vermögensinteressen des Bischöflichen Stuhls von Limburg zu betreuen und zu schützen, sodass für Tebartz-

2 http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2014/2014-050b-Abschlussbericht-Limburg.pdf.

3 Die dem Abschlussbericht zugrunde liegenden Ermittlungsmaßnahmen entsprechen nicht den Anforderungen an ein staatliches Ermittlungsverfahren. Insbesondere bleiben auch danach in tatsächlicher Hinsicht Fragen offen, denen nachzugehen Aufgabe staatlicher Ermittlungsorgane wäre. Die für eine Verurteilung zu Strafe erforderliche Tatsachenfeststellung muss im Rahmen eines staatlichen Gerichtsverfahrens erzielt werden. Weil es zu einem solchen nicht gekommen ist, erfolgt die eigene rechtliche Prüfung auf der Basis des Kenntnisstands, der gegenwärtig vorhanden ist. Damit einher geht nicht eine Vorverurteilung des früheren Limburger Bischofs entgegen der Unschuldsumutung. Allein in Ermangelung einer für staatliche Strafe erforderlichen Tatsachenfeststellung soll vorliegend mit der Hypothese der Bestätigung der bisherigen Fehlverhaltensvorwürfe, die gegen Tebartz-van Elst erhoben werden, gearbeitet werden.

4 Vgl. den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 88 ff.; Vfg. zu Az. 5 Js 14546/13, Blatt 3/4.

5 Vgl. zum Streitstand A. Dierlamm, in: W. Joecks/K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band V, 2. Aufl., München 2014, § 266 Rn. 40; T. Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Aufl., München 2014, § 266 Rn. 6 ff. (dort auch zur Gegenauffassung); K. Lackner/K. Kühl, StGB, 28. Aufl., München 2014, § 266 Rn. 4. S. BGHSt 33, 243 (244), (250); 35, 244; 46, 30.

6 Dierlamm (Fn. 5), § 266 Rn. 40 ff.; Fischer (Fn. 5), § 266 Rn. 21; U. Kindhäuser/U. Neumann/H.-U. Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Baden-Baden 2013, § 266 Rn. 31 ff.

7 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg in der Fassung vom 23. November 1977 (Amtsblatt 13/1977, Seite 559 ff.), zuletzt geändert am 09. Oktober 2013 (Amtsblatt 11/2013, Seite 578). Dieses materielle Gesetz in Form einer öffentlich-rechtlichen Satzung (zu deren Kriterien s. etwa S. Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 8. Aufl., München 2010, Rn. 94 ff.) räumt eine für § 266 StGB ausreichende Befugnis ein.

van Elst eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 StGB angenommen werden kann.

II. Missbrauch durch Verwendung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls unter Missachtung interner Beteiligungspflichten

Die Verwendung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls unter Missachtung interner Beteiligungs- und Zustimmungserfordernisse anderer kirchlicher Organe kann den Tatbestand der Untreue in der Missbrauchsvariante gemäß § 266 Abs. 1 Var. 1 StGB verwirklichen. Dem ehemaligen Limburger Bischof war durch § 32 KVVG eine gesetzliche Befugnis eingeräumt, über das Vermögen des Bischöflichen Stuhls zu verfügen. Durch die Verwendung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls unter Missachtung diverser interner Zustimmungserfordernisse kann er diese ihm eingeräumte Rechtsmacht missbraucht haben. Eine Missbrauchshandlung setzt die rechtsgeschäftliche Ausübung der Befugnis unter Verstoß gegen die sich aus dem Innenverhältnis ergebende Vermögensfürsorgepflicht voraus. Der Täter einer Missbrauchsuntreue muss also beim Einsatz fremden Vermögens unter Wahrung des rechtlichen Könnens im Außenverhältnis hinter dem rechtlichen Dürfen im Innenverhältnis zurückgeblieben sein.⁸

1. Verhältnis von Missbrauchs- und Treubruchsuntreue

Die dem jeweiligen Bischof durch § 32 KVVG übertragene Vertretungsmacht über das Vermögen des Bischöflichen Stuhls erfährt eine Konkretisierung durch weitere kirchenrechtliche Vorschriften wie das kanonische Recht (Buch V des Codex Iuris Canonici/1983 – CIC), partikulare Normen der Deutschen Bischofskonferenz sowie eigene Statuten und Verwaltungsvorschriften der Diözese Limburg. Diese sehen im Einzelnen Beteiligungsrechte unterschiedlicher kirchlicher Organe vor, die sich bei spezifischen Rechtsgeschäften in Abhängigkeit von deren Art bzw. der Höhe getätigter Investitionen ergeben. Bei einem Verstoß gegen diese kommt allein eine Missbrauchsuntreue in Betracht. So betreffen die vorgenannten Vorschriften allein das Innenverhältnis zwischen Bischof und Bischöflichem Stuhl. Im Außenverhältnis ist demgegenüber § 32 KVVG maßgeblich, der dem Limburger Bischof eine uneingeschränkte Vertretungsmacht einräumt.

2. Vorliegen eines Verstoßes gegen interne Beteiligungserfordernisse

Fraglich ist daher, ob Tebartz-van Elst bei den für den Bau auf dem Limburger Domplatz abgeschlossenen Rechtsgeschäften den Rahmen des „rechtlichen Dürfens“ im Innenverhältnis überschritten hat. Der Abschlussbericht erhebt in mehrfacher Hinsicht den Vorwurf, der frühere Limburger Bischof habe gegen interne Beteili-

8 BGHSt 5, 61 (63); BGH NJW 1984, S. 2539 (2540); Fischer (Fn. 5), § 266 Rn. 30; Kindhäuser (Fn. 6), § 266 Rn. 82; W. Perron, in: A. Schönke/H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 266 Rn. 18.

gungspflichten verstoßen.⁹ Danach seien immerhin drei Rechtsgeschäfte im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 entgegen can. 1277 CIC i. V. m. der Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz, can. 1292 CIC dem zuständigen Konsultorenkollegium seitens des Bischofs nicht zur Zustimmung vorgelegt worden. Darüber hinaus seien Anhörungs- und Zustimmungsrechte, die gemäß can. 1277, 1292, 1295 CIC der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg bis zur Statutsänderung am 1.4.2011 zustanden, nach den Angaben des Abschlussberichts in sechs Fällen verletzt worden. Auch im Hinblick auf den vom 1.4.2011 an eingesetzten Vermögensverwaltungsrat hegen die Verfasser des Abschlussberichts „erhebliche Zweifel“, ob „jeweils die für eine Beschlussfassung notwendigen Informationen durch den Bischof oder seinen Vertreter zur Verfügung gestellt wurden“. Weil aber eine Vielzahl an Rechtsgeschäften intern wiederum von der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats abhängig war, kommt es hierauf entscheidend an. Bei Erhärtung des Verdachts unterlassener Wahrung dieses Zustimmungserfordernisses wäre die Anzahl der Missbrauchshandlungen entsprechend zu erhöhen. Insoweit kann festgehalten werden, dass auf der Basis des Abschlussberichts in mehreren Fällen von einem Verstoß des früheren Limburger Bischofs gegen seine Befugnis im Innenverhältnis und damit von Missbrauchshandlungen im Sinne des § 266 Abs. 1 Var. 1 StGB auszugehen ist.

Dabei sei zur Klarstellung noch Folgendes angemerkt: Der Annahme eines Missbrauchsverhaltens kann nicht entgegen gehalten werden, dass es sich bei den internen Beteiligungsvorschriften der kirchlichen Vermögensverwaltung um rein innerkirchliche handele, die keine allgemeine („weltliche“) rechtliche Geltung entfalten. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Schluss darauf zuließen, dass die in Rede stehenden Vorschriften nicht rechtsverbindlich „gemeint“ waren. Vielmehr wird man deren Regelungssinn nur gerecht, wenn ihre Einhaltung nicht dem Gutdünken des Adressaten überlassen bleibt. Als für den Adressaten einer besonderen Vermögensbetreuungspflicht verbindliche Verhaltensanweisung mit vermögensschützendem Charakter besitzen diese Normen jedoch zwingend den für die staatliche Gemeinschaft bedeutsamen Rechtscharakter, der bei Verstößen das – nicht zur Disposition der Kirche stehende – Strafrecht der staatlichen Gemeinschaft auf den Plan ruft. Verstöße gegen die internen Beteiligungsvorschriften können daher prinzipiell als Missbrauchsverhalten eingestuft werden.

III. Missbrauch durch Aufhebung des St. Georgswerks und Verwendung der dabei frei gewordenen Mittel

Die ihm durch § 32 KVVG eingeräumte Befugnis kann Tebartz-van Elst außerdem durch die Aufhebung des St. Georgswerks und die Verwendung der dabei frei ge-

⁹ Vgl. den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 13 f., 22 f. (Domkapitel als Konsultorenkollegium), 24 ff. (Vermögensverwaltungsrat), 30 ff. (Verwaltungskammer).

wordenen Mittel für das Bauprojekt auf dem Limburger Domplatz missbraucht haben. Nach dem Abschlussbericht bietet sich folgender Sachverhalt: Der ehemalige Limburger Bischof habe das St. Georgswerk zum 30.9.2011 aufgehoben und die dadurch entstehenden Mittel in Höhe von 14,6 Mio. Euro¹⁰ vollständig für die Errichtung des Bischöflichen Domizils eingesetzt. Bei dem St. Georgswerk handelte es sich um kirchliches Sondervermögen, das mit dem Zweck des Wiederaufbaus kirchlicher Gebäude und zur Erstellung von Wohnungen aus Spenden, Kollekten und Sammlungen errichtet wurde. Hintergrund war die Zerstörung kirchlicher Gebäude als Folge des Zweiten Weltkriegs, aus der (auch) Wohnungsnot entstanden war. Nach der Satzung soll das Werk vom Bischöflichen Stuhl zu Limburg „nur für ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke“ verwendet werden.¹¹ Zur Aufhebung ist der jeweilige Limburger Bischof befugt. In seinem Aufhebungsdekret vertritt Tebartz-van Elst die Auffassung, die Erreichung dieses Zwecks sei in der heutigen Zeit nicht mehr möglich. Der Bischöfliche Stuhl werde das Vermögen daher „ausschließlich und unmittelbar für seine kirchlichen Zwecke verwenden“.¹²

Die Aufhebung des St. Georgswerks liegt in der Kompetenz des Limburger Bischofs, weshalb Tebartz-van Elst dadurch die ihm eingeräumte Rechtsmacht nicht missbraucht hat. Ein solcher Missbrauch liegt aber in der Verwendung der Mittel zum alleinigen Zweck der Errichtung des Bischöflichen Domizils. Wie die Satzung und die Entstehungsbedingungen des St. Georgswerks zeigen, war das Sondervermögen an einen karitativen Einsatz gebunden. Dessen rein kirchliche Verwendung bildet davon keine Ausnahme. Insofern muss sich auch die Errichtung von Wohnungen für Kirchenpersonal an der prinzipiell gemeinnützigen Zielsetzung des St. Georgswerks messen lassen. Mit dieser lässt sich aber jedenfalls der *alleinige* Einsatz des gesamten Sondervermögens für *eine* bischöfliche Wohnung nicht in Einklang bringen. Hier geht es mitnichten um den Ausgleich von Wohnungsnot oder sonstige karitative Absichten. Im Gegenteil lässt ein solches Vorgehen jedweden Gemeinnutzen der Vermögensverwendung vermissen. In dem Verhalten des ehemaligen Limburger Bischofs ist folglich auch insoweit ein Missbrauch der ihm eingeräumten Befugnis zu sehen.

10 S. zur genauen Zusammensetzung der durch Aufhebung des St. Georgswerks frei gewordenen Mittel den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 95.

11 Vgl. den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 32, 95. Aus dem Gesamtkontext und insbesondere der Entstehungsgeschichte des St. Georgswerks ergibt sich, dass die allgemeinen kirchlichen von den übrigen Stiftungszwecken nicht isoliert betrachtet werden können. Jedenfalls ist eine vollständige Außerachtlassung gemeinnütziger Belange bei dem Einsatz des gesamten Vermögens zu kirchlichen Zwecken nicht mit den Stiftungszielen in Einklang zu bringen. Vgl. dazu noch weiter im Text.

12 Vgl. den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 33.

IV. Keine Einwilligung des Bischöflichen Stuhls aufgrund der Zustimmung zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung

In der Pressemitteilung der Limburger Staatsanwaltschaft findet sich die Aussage, dass der Bischöfliche Stuhl als in Betracht kommender Geschädigter mit der rechtlichen Einschätzung der Ermittler insoweit übereinstimmt, als sich die Vorgänge um die Baumaßnahmen auf dem Limburger Domplatz der Beurteilung der Strafjustiz entzögen.¹³ Hierin liegt allerdings keine den Tatbestand der Untreue ausschließende Einwilligung. Eine solche setzt vielmehr voraus, dass der in seiner Dispositionsfreiheit nicht eingeschränkte Rechtsgutsinhaber vor der Beeinträchtigung seine Zustimmung zu dem Eingriff in das disponible Rechtsgut erklärt.¹⁴ Diese Aussage ist der Stellungnahme des Bischöflichen Stuhls zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft aber nicht zu entnehmen. Sie bezieht sich allein auf die Geltung des staatlichen Strafrechts in der Reaktion auf innerkirchliche Verstöße.¹⁵ Wollte man darin gleichwohl eine Billigung der bischöflichen Vermögensverwendung sehen, käme diese jedenfalls strafrechtlich zu spät. Die Einwilligung muss zeitlich vor der Rechtsgutsverletzung erklärt werden. Eine etwa aus dem Zivilrecht bekannte nachträgliche Genehmigung ist dem Strafrecht fremd.

V. Vermögensnachteil

Dem Bischöflichen Stuhl zu Limburg als Vermögensinhaber muss durch das Missbrauchsverhalten Tebartz-van Elsts ein Vermögensnachteil entstanden sein. Dies setzt eine durch die Tathandlung verursachte Einbuße an Vermögen voraus, die im Wege eines Vergleichs des Werts des Gesamtvermögens vor und nach dem pflichtwidrigen Verhalten zu ermitteln ist.¹⁶ Ein Vermögensnachteil ist daher grundsätzlich abzulehnen, wenn und soweit durch die Tathandlung unmittelbar ein Vermögenszuwachs eingetreten ist, der den Verlust aufwiegt. In einem solchen Fall kann gleichwohl ein Vermögensnachteil unter Heranziehung der Zweckverfehlungslehre angenommen werden, wonach es darauf ankommt, ob der mit dem Vermögenseinsatz beabsichtigte *Zweck* nicht erreicht wird.¹⁷ Dahinter steht die Überlegung, dass effektiver Vermögensschutz die Verfügungsbefugnis des Einzelnen über sein Vermögen in den Blick nehmen muss. Bei dem Vermögen handelt es sich um ein rechtliches Interesse, das gerade durch seine Verwendungsmöglichkeiten seinen spezifischen

13 S. die Pressemitteilung (Fn. 1), S. 2. Ebenso: Vfg. zu Az. 5 Js 14546/13, Blatt 3/4.

14 S. zu den Voraussetzungen der Einwilligung *Fischer* (Fn. 5), Vor § 32 Rn. 3b f.; *Schlehofer*, in: W. Joecks/K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band I, 2. Aufl., München 2011, Vor §§ 32 ff. Rn. 134 ff. Zur Frage der tatbestandsausschließenden Wirkung der Einwilligung vgl. *dens.*, Vor §§ 32 ff. Rn. 126 ff. sowie *G. Freund*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin 2009, § 3 Rn. 5 ff.

15 S. dazu ausführlich im Anschluss unter D.

16 *Dierlamm* (Fn. 5), § 266 Rn. 202; *Fischer* (Fn. 5), § 266 Rn. 115a; *Perron* (Fn. 8), § 266 Rn. 40.

17 *Perron* (Fn. 8), § 266 Rn. 43. Vgl. allgemein R. *Hefendehl*, in: W. Joecks/K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band V, 2. Aufl., München 2014, § 263 Rn. 723 ff.

Wert für den Rechtsgutsinhaber erlangt. Der durch rechtliche Verhaltensnormen wie etwa das Untreueverbot intendierte Schutz des Vermögens muss daher die Dispositionsfreiheit des Vermögensinhabers einbeziehen. Diese kommt unmittelbar in dem Zweck, der mit einem spezifischen Einsatz von Vermögen verbunden wird, zum Ausdruck.

1. Vermögensnachteil durch unangemessene Vermögensverwendung

Im Abschlussbericht findet sich die Angabe, der Bischöfliche Stuhl als Bauherr habe durch die Verwendung seines Vermögens dem zukünftigen Bischof einen angemessenen Wohnraum gemäß heutigen Standards schaffen wollen. So sei beabsichtigt, „dem zukünftigen Bischof ein Höchstmaß an Privatsphäre zu ermöglichen, ihm ein für unterschiedliche Lebenssituationen (Haushälterin, Unterbringung alter Eltern, Ansiedlung von Ordensschwwestern, Beherbergung von Gästen, ...) geeignetes, flexibel gestaltbares Domizil sowie einen angemessen großen Garten zur Erholung zur Verfügung zu stellen“.¹⁸ Der Begriff der Angemessenheit trifft keine eindeutigen Vorgaben für die Höhe zum Einsatz gebrachter Vermögenswerte. Die Beurteilung, ob es sich im konkreten Einzelfall um einen angemessenen Wohnraum bzw. einen angemessenen Garten handelt, muss vielmehr von dem Verständnis abhängig gemacht werden, das in dem betroffenen gesellschaftlichen Bereich vorherrscht. Insofern kommt es entscheidend darauf an, was nach kirchlichen Maßstäben als „angemessen“ beurteilt werden kann. Hinter der Begrifflichkeit stehen Wirtschaftlichkeitserwägungen, die auch für die Vermögensverwaltung der Kirche eine Rolle spielen. Wirtschaftlichkeit als allgemeines Prinzip dient in letzter Konsequenz der Erhaltung der Institution selbst, deren Vermögen von dem Gebot betroffen ist.¹⁹ Ein unwirtschaftlicher Umgang mit Vermögenswerten bedroht die wirtschaftliche Gesamtsituation, die aber eine wesentliche Grundvoraussetzung für das Funktionieren der jeweiligen Körperschaft bzw. des jeweiligen Unternehmens ist. Aufgrund des Interesses der Kirche an ihrem fortdauernden Bestand richtet sich daher auch der Einsatz kirchlichen Vermögens nach Wirtschaftlichkeitsmaßstäben.

Als unwirtschaftlich können jedenfalls solche Vermögensverwendungen angesehen werden, die weit über den damit intendierten Zweck hinausgehen.²⁰ Dabei ist im Hinblick auf kirchliche Bauprojekte freilich zu beachten, dass ein hoher Standard grundsätzlich im Interesse des Bauherrn liegt. So nimmt der Wohnsitz eines Bischofs eine repräsentative Funktion ein, die etwa diejenige eines einfachen Gemeindehauses oder einer Pfarrei bei Weitem übersteigt. Dies kommt nicht zuletzt in der Absicht des Bischöflichen Stuhls zum Ausdruck, dem Bischof durch seine Wohnung eine Mög-

18 Abschlussbericht (Fn. 2), S. 17 f.

19 Vgl. allgemein zur „Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip“ *H. H. v. Arnim*, Berlin 1988.

20 Hierbei handelte es sich um ein „falsch verstandenes Effektivitätsprinzip“ (*v. Arnim*, Wirtschaftlichkeit (Fn. 19), S. 19): Das Wirtschaftlichkeitsprinzip verlangt hingegen, „eine Zweck-Mittel-Relation zu optimieren“ (Hervorhebungen im Original).

lichkeit zum Empfang von Gästen einzuräumen. Im Hinblick auf das Limburger Bauvorhaben ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Bischöfliche Domizil in unmittelbarer Nähe zum Limburger Dom geplant war. Weil es sich bei dem Limburger Dom um eine besonders exponierte kirchliche Immobilie handelt, war bei den Baumaßnahmen mithin auch darauf zu achten, dass der Bischöfliche Wohnsitz demgegenüber nicht erheblich an baulicher Schönheit und in seiner Rolle als Symbol kirchlicher Präsenz abfällt.

Allerdings zeigt insbesondere der Vergleich zu kirchlichen Immobilien wie dem Limburger Dom, dass die Verwendung kirchlicher Mittel beim Bau eines Bischöflichen Domizils nicht höchste Maßstäbe einfordert. So dient der Wohnsitz des Bischofs zwar auch dem Empfang von Gästen. Primär geht es dabei jedoch nach wie vor darum, dem Bewohner ein privates Refugium einzuräumen. Dies belegt die Zwecksetzung des Bischöflichen Stuhls selbst, wonach dem Bischof ein hohes Maß an Privatsphäre ermöglicht werden soll. Anders als eine (Dom-)Kirche dient der Bischöfliche Wohnsitz nicht dazu, in erheblichem Umfang Publikum zu empfangen. Während erstgenannte Begegnungsstätten der Gemeinde darstellen, in denen kirchlichen Ritualen nachgegangen wird, kommt diese Bedeutung dem Bischöflichen Domizil allenfalls in stark eingeschränktem Umfang zu. Dies ist bei der Beurteilung der Baumaßnahmen auf dem Limburger Domplatz daher zwingend in Rechnung zu stellen.

Im Abschlussbericht findet sich in diesem Zusammenhang eine Vielzahl an Angaben, die auf einen unwirtschaftlichen Umgang des ehemaligen Limburger Bischofs mit dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls schließen lassen. Das errichtete Bischöfliche Domizil geht danach weit über das hinaus, was nach den eben dargelegten kirchlichen Maßstäben noch als angemessen beurteilt werden kann. Die Rede ist konkret von „permanenten Änderungswünschen“ des Bischofs, die neben künstlich verursachtem Zeitdruck, mangelnder Kostenkontrolle und für den Bischöflichen Stuhl ungünstiger Vertragsgestaltung eine Kostensteigerung von 8,32 Mio. Euro zur Folge gehabt haben sollen. Beispielhaft genannt werden soll an dieser Stelle ein Wasserbecken für Zierfische („Koi-Becken“), das Baukosten in Höhe von 213.000 Euro verursachte, und die Ausführung von Fensterrahmen in Bronze, die in der Folge anstatt mit den ursprünglich für Fenster ausgewiesenen Kosten von 910.000 Euro mit 1.730.000 Euro abgerechnet wurden.²¹ Bei Bestätigung der Richtigkeit der Tatsachenangaben im Prüfbericht wäre folglich von einem Vermögensnachteil des Bischöflichen Stuhls auszugehen.

2. Vermögensnachteil durch zweckwidrigen Einsatz der Mittel aus dem St. Georgswerk

Daneben liegt nach den Grundsätzen der Zweckverfehlungslehre ebenfalls ein dem Bischöflichen Stuhl entstandener Vermögensnachteil in dem zweckwidrigen Einsatz

21 S. zu weiteren Beispielen den Abschlussbericht (Fn. 2), S. 81 ff.

der Mittel aus dem St. Georgswerk. Anders als in der Satzung des Werks vorgesehen, verwendete Tebartz-van Elst das durch die Auflösung frei gewordene Vermögen von 14,6 Mio. Euro nicht bzw. immerhin nicht in satzungsmäßig gebotenen Umfang für gemeinnützige Zwecke.

VI. Vorsatz

Zuletzt setzt die Strafbarkeit wegen Untreue vorsätzliches Verhalten des ehemaligen Limburger Bischofs voraus. Der Abschlussbericht legt dieses jedenfalls nahe. Dies folgt zunächst daraus, dass der Limburger Bischof danach Kenntnis von sämtlichen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen auf dem Domplatz gehabt habe.²² Daneben sprechen die ebenfalls im Abschlussbericht geschilderten zahlreichen Maßnahmen des Bischofs, Beteiligungsrechte anderer kirchlicher Organe zu reduzieren, für dessen Kenntnis von seiner internen Verpflichtung, kirchliche Kontrollgremien einzubinden und deren Zustimmung zu diversen Maßnahmen einzuholen. Endgültige Klarheit im Hinblick auf den nach Aktenlage anzunehmenden hinreichenden Tatverdacht vorsätzlichen Verhaltens könnte ein staatliches Strafverfahren bringen.²³

VII. Besonders schwerer Fall der Untreue, §§ 266 Abs. 1, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB

Angesichts der Höhe des dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls zugefügten Nachteils käme bei Bestätigung der Vorwürfe gegen den früheren Limburger Bischof ein besonders schwerer Fall der Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB in Betracht. Ein Vermögensverlust großen Ausmaßes wird gegenwärtig bei etwa 50.000 Euro angesetzt.²⁴ Diese Summe wäre vorliegend mehrfach überschritten.

VIII. Zwischenergebnis zum Vorwurf der Untreue

Auf der Basis des Abschlussberichts ist in mehreren Fällen von einer Missbrauchsuntreue des früheren Limburger Bischofs Tebartz-van Elst auszugehen.

C. Geltung des Verbots der Untreue bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“

Gleichwohl lehnt die Staatsanwaltschaft Limburg das Verfolgungsinteresse ab. Nach ihrer Auffassung handele es sich in der Sache um eine rein innerkirchliche Angele-

22 Beispielhaft: Abschlussbericht (Fn. 2), S. 91: „Nur noch der Bischof und sein Stellvertreter, der Generalvikar, hatten einen Gesamtüberblick (...).“; 104: „Die Notwendigkeit einer Begrenzung der Mittel sieht der Bischof nicht, weil aus seiner Sicht im Bischöflichen Stuhl ausreichend Mittel vorhanden sind.“; 106: „Das systematische Fehlen von Vorgaben sieht die Prüfungskommission als Indiz für den intensiven Wunsch des Bauherrn, seine Anforderungen und theologischen Vorstellungen und Ziele ins Bauliche ohne Kostenkontrolle umzusetzen“ (als „Bauherr“ gemeint ist an dieser Stelle die Person des ehemaligen Limburger Bischofs).

23 Eine etwaige Fehleinschätzung Tebartz-van Elsts im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit seines zweckwidrigen Einsatzes der Mittel aus dem St. Georgswerk müsste als vermeidbarer Verbotsirrtum gewertet werden, der nach üblichem Verständnis die Strafbarkeit wegen Untreue nicht aufhebt.

24 BGH NStZ-RR 2002, S. 50; NStZ 2004, S. 155 f.; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 263 Rn. 394.

genheit, die sich der Beurteilung durch die Strafjustiz entziehe. Dieser Einschätzung könnte die Annahme zugrunde liegen, das Verhalten der an den Baumaßnahmen auf dem Domplatz Beteiligten sei rechtlich nicht zu missbilligen: Erst die Annahme eines rechtlich relevanten Verhaltensnormverstoßes kann staatliche Reaktion in Gestalt von Strafe auf den Plan rufen. Grundsätzlich sind diese Voraussetzungen zwar bei Vorliegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens im Sinne einer spezifischen Sanktionsnorm – hier § 266 StGB – erfüllt. Indes fragt sich, ob es bei Untreuetaten, die sich innerhalb der Kirche abspielen, einer abweichenden Wertung bedarf. So könnte der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung die Erwägung zugrunde liegen, dass bei „kircheninternen“ Untreuesachverhalten, in denen mithin sowohl Opfer als auch Täter einen spezifischen Bezug zur Kirche als Institution aufweisen, die allgemeine gesellschaftliche Verbotsnorm nicht wirksam sei. Ein Verstoß gegen das Verbot der Untreue im Sinne des § 266 StGB wäre dann ausgeschlossen – für die beteiligten Akteure würde diese strafbewehrte rechtliche Verhaltensnorm schlicht nicht gelten.

In diese Richtung liest sich etwa eine Passage der Pressemitteilung vom 2.7.2014, in der es heißt, eine Strafbarkeit bei innerkirchlichen Entscheidungen und Verhaltensweisen komme „nur dann in Betracht, wenn außerkirchliche Belange strafrechtlich tangiert wären. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn Handlungen gegen die körperliche Integrität, das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder auch Diebstahlsdelikte vorliegen würden.“²⁵ Offensichtlich nimmt die Staatsanwaltschaft Limburg eine abweichende Bewertung unterschiedlicher Rechtsgüter im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Bedeutung vor. Während die körperliche Integrität als Schutzinteresse nach dieser Lesart einen allgemeinen – überkirchlichen – Bezug aufweist, scheint dies für das Vermögen als Rechtsgut nicht zu gelten. Freilich bleibt der Differenzierungsmaßstab, den die Ermittler zugrunde legen, weitgehend im Dunkeln: Kaum nachvollziehbar erscheint etwa, dass zwar das *Eigentum* als Schutzinteresse des Diebstahlsverbots außerstrafrechtliche Belange berühren soll, nicht aber das *Vermögen*.²⁶ Bereits die enge Verwobenheit sowie der verfassungsrechtlich garantierte Rang beider Rechtsgüter lassen ernstliche Zweifel an der vorgenommenen Unterscheidung

25 Pressemitteilung (Fn. 1), S. 1.

26 Die Betonung, dass es sich bei der sexuellen Selbstbestimmung um einen „außerkirchlichen Belang“ handele, lässt darauf schließen, dass der – naheliegenden – Kritik gegen die Differenzierung der Limburger Staatsanwaltschaft vorgebeugt werden sollte, auf diese Weise Missbrauchsfälle durch Kirchengehörige zu legitimieren. Es kann aber *insgesamt* nicht überzeugen, willkürlich einzelne Rechtsgüter herauszugreifen, die ein geringeres Gewicht für den Einzelnen und die Gesellschaft aufweisen (z.B. das Vermögen), und diese dem staatlichen Schutz zu entziehen. Ein solches Vorgehen verstößt gegen fundamentale Prinzipien unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung und birgt für diese eine gleichsam nicht zu unterschätzende Gefahr (vgl. weiter im Text). Da hilft es auch nicht, von solch untragbaren rechtlichen Konsequenzen immerhin besonders relevante Rechtsgüter wie die sexuelle Selbstbestimmung auszunehmen.

aufkommen.²⁷ Jedenfalls eine solch erhebliche Rechtsfolge, wie sie die Staatsanwaltschaft Limburg in Gestalt der alleinigen staatlichen Verfolgbarkeit rechtswidriger Eigentumsverletzungen annimmt, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

I. Grundsätzlich ausnahmslose Geltung rechtlicher Verhaltensnormen in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft

Jedoch lohnt ein weiteres Nachdenken über die seitens der Staatsanwaltschaft Limburg nahegelegte Unterscheidung außer- und innerkirchlicher Rechtsgüter wenig. Solche Differenzierung ist im Kern verfehlt. Der Grund hierfür liegt in der Funktion und der daraus resultierenden Bedeutung rechtlicher Verhaltensnormen als Konstituenten eines freiheitlichen Gemeinwesens. Die gesellschaftsvertraglich verfasste Gemeinschaft von Personen im Staat ist symbolische Abkehr von einer Existenz der permanenten Unsicherheit gegenüber der Willkür des anderen.²⁸ Die Verhaltensnormen konstituieren das Gemeinwesen, indem sie den Zustand friedlicher Koexistenz unter der Voraussetzung ihrer anhaltenden Geltung garantieren.²⁹ Weil die Person sich *gegen* die Fortdauer des Krieges im Naturzustand menschlicher Koexistenz und *für* die Vereinbarung einer Ordnung des Friedens entscheidet, stimmt sie zugleich der Einhaltung all jener Verhaltensnormen zu, die für das Fortbestehen der durch das Recht geordneten Gemeinschaftsform erforderlich sind. Aus dieser Zustimmung folgt für den Einzelnen eine Pflicht zur Teilnahme im Hinblick auf die Einhaltung von Normen, die sich zunächst³⁰ in der Bereitschaft zur Normbefolgung erschöpft.³¹

27 S. zum Verhältnis von Eigentum und Vermögen *H.-J. Papier*, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar (70. Ergänzungslieferung 2013), Art. 14 Rn. 160 ff. Zwar wird das Vermögen nach Art. 14 GG nicht schlechthin geschützt und weist damit jedenfalls keine dem Eigentum entsprechende Bestands- und Bestandswertgarantie auf. Gleichwohl erfährt es verfassungsrechtlichen Schutz durch Art. 14 Abs. 3 sowie Art. 2 Abs. 1 GG.

28 Vgl. *T. Hobbes*, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, hrsg. v. I. Fetscher, Berlin 1966, S. 95 f., 131 ff.; *D. Hume*, Of the Original Contract, in: E. Barker (Hrsg.), Social Contract, Essays by Locke, Hume and Rousseau, London 1960, S. 207 (211 f.); *J.-J. Rousseau*, The Social Contract or Principles of Political Rights, in: E. Barker (Hrsg.), Social Contract, Essays by Locke, Hume and Rousseau, London 1960, S. 237 (244 ff.), (254 ff.), (262 ff.), (277 ff.); *P. J. A. v. Feuerbach*, Lehrbuch, hrsg. v. C. J. A. Mittermaier, 14. Aufl., Gießen 1847, § 8; *I. Kant*, Metaphysik der Sitten, hrsg. v. W. Weischedel, 2. Aufl., Wiesbaden 1956, A 157 f.; *W. Kersting*, Wohlgeordnete Freiheit, Berlin 1984, S. 199 ff.; *S. Müller-Franken*, Bindung Privater an Grundrechte? Zur Wirkung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen, in: S. Detterbeck (Hrsg.), Recht als Medium der Staatlichkeit – Festschrift für Herbert Bethge, Berlin 2009, S. 223 (250).

29 Vgl. *G. Jakobs*, Strafrechtliche Zurechnung und die Bedingung der Normgeltung, in: U. Neumann/L. Schulz (Hrsg.), Verantwortung in Recht und Moral, Frankfurt a. M. 2000, S. 57 (59 ff.), (68 f.); *dens.*, Zur gegenwärtigen Straftheorie, in: K. M. Kodalle (Hrsg.), Strafe muß sein! Muß Strafe sein?, Würzburg 1998, S. 29 (32); *J. M. Peralta*, Positive Generalprävention als Achtung der Rechtsordnung, ZIS 2008, S. 506 (510).

30 Kommt es zum Normbruch, wandelt sich diese Obliegenheit der Person zu einer Duldungspflicht im Hinblick auf die Verhängung von Strafe ihr gegenüber. S. dazu *F. Timm*, Gesinnung und Straftat, Berlin 2012, S. 58 ff.

31 Vgl. *G. Jakobs*, Zurechnung (Fn. 29), S. 57 (61), (68 f.); *M. Pawlik*, Person, Subjekt, Bürger, Berlin 2004, S. 82 ff., 90; *Peralta*, Generalprävention (Fn. 29), S. 506 (511).

Diese Obliegenheit trifft die Bürger des Staates ohne Ausnahme. Jeder Einzelne nimmt durch den Gesellschaftsvertrag an dem freien Zusammenschluss von Individuen zu einem gemeinsamen Staat teil. Insofern gilt für jeden die Verbindlichkeit der gemeinsamen rechtlichen Verhaltensnormen. Soll nicht die originäre Zielsetzung staatlicher Gemeinschaftsbildung ad absurdum geführt werden, sind hiervon keine Ausnahmen denkbar. So wird die Vereinbarung, sich in einem Staat den Normen einer gemeinsamen Ordnung zu unterwerfen, getragen von dem Wunsch, den mit dem natürlichen Zustand unbegrenzter Freiheit aller verbundenen Gefahren für den jeweils Schwächeren zu entkommen. Zwar büßt das Individuum als Teil des Ganzen die Fähigkeit zu schrankenloser Freiheit ein. Jedoch überwiegen die damit einhergehenden Vorzüge, weshalb der Einzelne bereitwillig auf einen Teil seiner Freiheit verzichtet, um die ihm verbleibenden Freiheitsrechte geschützt zu wissen.³²

Die Vorteile eines in dieser Form geordneten staatlichen Gemeinwesens gehen indes signifikant verloren, wenn von staatlicher Seite *unberechtigte Ausnahmen* von der prinzipiellen Geltung rechtlicher Normen statuiert werden. Fehlt es für solche Ausnahmen an einem sachlichen Grund, sind sie Ausdruck von Willkür und bedeuten damit in letzter Konsequenz ein Zurückfallen in den vorstaatlichen (Natur-)Zustand. Die darin vorherrschenden Unsicherheiten angesichts der unkontrollierbaren Gewalt des jeweils Stärkeren treten nunmehr in Gestalt von Rechtsunsicherheit zu Tage. Trifft der Staat aber *ohne sachliche Rechtfertigung* punktuell die Aussage, dass sich Einzelne an bestimmte Verhaltensnormen nicht halten müssen, zieht dies ganz allgemein die Geltung dieser Vorschrift in Zweifel. Weil im Einzelfall offenbar auf ihre Wahrung verzichtet werden kann, müssen sich die übrigen Gesellschaftsmitglieder fragen, mit welcher Berechtigung ihnen diese Leistung noch länger abverlangt wird. Dabei kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein jeder fortdauernd an der Normgeltung festhält. Im Gegenteil ist ein erheblicher Verlust der allgemeinen Normgeltungsanerkennung zu befürchten, der in letzter Konsequenz das Fundament eines freiheitlichen Zusammenlebens der Bürger im Staat bedroht.

II. Keine Aufhebung der allgemeinen Geltung des Untreueverbots durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht

Vor diesem Hintergrund bedeutet die seitens der Staatsanwaltschaft Limburg angenommene Differenzierung inner- und außerkirchlicher Angelegenheiten im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsgüter eine Missachtung fundamentaler Prinzipien eines freiheitlich verfassten Gemeinwesens. Die punktuelle Herausnahme spezifischer Interessen (hier: des Vermögens) aus dem Schutzbereich gemeinsamer rechtlicher Verhaltensnormen erfolgt ohne sachlichen Grund und ist damit ein Akt staatlicher Will-

32 Ohnehin wird der Einzelne in dem Zustand potentiell unbegrenzter Freiheit angesichts der Überlegenheit anderer Individuen regelmäßig nicht dauerhaft von dieser Fähigkeit Gebrauch machen können, s. ausführlich *Timm*, *Gesinnung* (Fn. 30), S. 81 m. w. N.

kür. Anders als die Ermittler offenbar meinen, steht dem auch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht entgegen. Daraus lässt sich mitnichten die Aufhebung des rechtlichen Schutzes kirchlichen Vermögens ableiten. So heißt es in Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV wörtlich: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dient der Entfaltung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG und enthält eine „notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt“.³³ Was als eigene Angelegenheit dem privilegierten Rechtsbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV unterfällt, bestimmen die Religionsgemeinschaften im Wesentlichen selbst.³⁴ Jedenfalls handelt es sich bei der kirchlichen Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung sowie ihrer inneren Organisation anerkanntermaßen um eine eigene Angelegenheit der Kirche.³⁵ Weil die Baumaßnahmen auf dem Limburger Domplatz maßgeblich aus dem Vermögen des Bischöflichen Stuhls finanziert wurden, zieht die Staatsanwaltschaft Limburg folgende Schlussfolgerung: Da allein das Vermögen der katholischen Kirche betroffen sei, handele es sich um eine Angelegenheit der kirchlichen Vermögensverwaltung. Diese habe aber zur Wahrung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts von staatlichen Zugriffen freizubleiben. Außerkirchliche Belange seien folglich nicht berührt.

Die Argumentation der Ermittler ist sachlich nicht haltbar. Vielmehr unterliegt die Staatsanwaltschaft Limburg einer folgenschweren Fehleinschätzung im Hinblick auf die Funktion des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften. Nach dem Gesagten verfolgt dieses die Aufgabe, (auch) den Kirchen die Ausübung ihrer Religionsfreiheit durch spezifische Organisations- und Verwaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass etwa die Verwendung des eigenen Vermögens für die jeweilige Religionsgemeinschaft einen erheblichen Beitrag zur Realisierung ihrer individuellen Ziele leisten kann. In diesem Bereich könnten sich staatliche Regulierungen als störend oder gar gegenläufig erweisen. Daher soll das kirchliche Selbstbestimmungsrecht die Kirche vor Eingriffen schützen, die die optimale Entfaltung ihrer Religionsfreiheit betreffen. Einen solchen Eingriff stellen Verhaltensnormen wie etwa das Untreueverbot aber gerade nicht dar. Die darin enthaltenen spezifischen Verhaltensanforderungen rich-

33 BVerfGE 53, 366 (401); 70, 138 (164); 72, 278 (289); *M. Germann*, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar GG, (Stand: 1.12.2014), Art. 140 Rn. 32.

34 BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (247 f.); 42, 312 (334); 70, 138 (166 ff.); *Germann* (Fn. 33), Art. 140 Rn. 33; *S. Koriath*, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar (70. Ergänzungslieferung 2013), Art. 137 Rn. 28.

35 BVerfGE 90, 112 (116 ff.); BVerwG NJW 1997, S. 406 (407 f.). S. den Überblick und weitere Beispiele bei *Germann* (Fn. 33), Art. 140 Rn. 34 ff.; *Koriath* (Fn. 34), Art. 137 Rn. 30 ff. jeweils m. w. N.

ten sich an Individualpersonen, um auf diese Weise präventiv Rechtsgüter zu *schützen*.³⁶ Das Verbot, eine Untreue im Sinne des § 266 StGB vorzunehmen, ist auf die Vermeidung entsprechenden güterschädigenden Verhaltens gerichtet. Allein präventive Ver- bzw. Gebote garantieren effektiven Rechtsgüterschutz – indem es zu der eigentlichen Verletzung fremder Interessen erst gar nicht kommt. Damit wird klar: Ein *Konflikt* zwischen der ratio des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und rechtlichen Verhaltensnormen wie zum Beispiel dem Untreueverbot *besteht nicht*. Im Gegenteil verfolgen beide Regelungskonstrukte den *Schutz* der Güter und Interessen von Personen. Im Fall des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV erfasst der Schutz u. a. die Finanzen und das Vermögen der Kirchen als deren eigene Angelegenheiten, die staatlicher Regulierung entzogen werden, um der Kirche die größtmögliche Entfaltung ihrer Religionsfreiheit zu ermöglichen. Daneben schützt aber auch das Untreueverbot u. a. das kirchliche Vermögen, indem vermögensschädigendes Verhalten im Sinne des § 266 StGB untersagt wird. Dabei soll hier angesichts des eklatanten Missverständnisses der Limburger Staatsanwaltschaft noch Folgendes betont werden – in der Sache freilich eine Trivialität: Das Untreueverbot richtet sich *nicht* an die Kirche als Institution, sondern an Individualpersonen – das deutsche Strafrecht kennt keine Verbandsverantwortlichkeit.³⁷ Auch aus diesem Grund liegt darin kein Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht.

Dabei handelt es sich bei rechtlichen Verhaltensnormen wie dem Untreueverbot außerdem nicht um eine Form des aufgedrängten Schutzes, der wiederum als Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewertet werden könnte. Wie jedem anderen Rechtsgutsinhaber steht es auch der Kirche prinzipiell frei, anderen den Zugriff auf ihre Rechte und Interessen einzuräumen. Wenn etwa der Eigentümer eines Sportwagens einem Dritten erlaubt, den Lack des Pkw mittels eines spitzen Gegenstandes zu zerkratzen, ist das grundsätzliche Verbot der Sachbeschädigung wirksam aufgehoben. Dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1

36 *Timm*, Gesinnung (Fn. 30), S. 41 f. m. w. N., 119.

37 Vgl. – auch zur weiteren Kritik an dem Konstrukt einer Verbandsstrafe *G. Freund*, in: *W. Joecks/K. Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, Band I, 2. Aufl., München 2011, Vor §§ 13 ff. Rn. 146 ff.; *W. Frisch*, Strafbarkeit juristischer Personen und Zurechnung, in: *M. A. Zöller* (Hrsg.), *Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension – Festschrift für Jürgen Wolter*, Berlin 2013, S. 349 ff.; *G. Jakobs*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Berlin 1991, 6/45; *H.-H. Jescheck/T. Weigend*, *Lehrbuch des Strafrechts*, 5. Aufl., Berlin 1996, § 23 VII 1. ff. (S. 227 ff.); *M. Köhler*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Berlin 1997, S. 557 ff.; *K. Kühl*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 7. Aufl., München 2012, § 10 Rn. 7; *Lackner/Kühl* (Fn. 5), § 14 Rn. 1a; *C. Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Band I, München 1997, § 8 Rn. 59, 62; *F. Zieschang*, *Das Verbandsstrafgesetzbuch*, GA 2014, S. 91 (95).

GG entspricht es, sich grundsätzlich selbst Gefahren aussetzen zu dürfen.³⁸ Der Kirche steht es daher frei, Angriffe auf ihr Vermögen vorab zu erlauben. Insofern hätte die Zustimmung des Bischöflichen Stuhls zu der spezifischen Mittelverwendung bei den Baumaßnahmen auf dem Limburger Domplatz den grundsätzlichen Schutz des Vermögens durch das Untreueverbot aufgehoben. Allerdings lag eine entsprechende Erklärung des Bischöflichen Stuhls im Zeitpunkt der Vermögensschädigung nicht vor.³⁹ Abwegig erscheint es außerdem, dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht selbst die Bedeutung einer Generaleinwilligung in vermögensschädigende Eingriffe durch ihre Angehörigen beizumessen. Dies widerspräche insbesondere der Funktion des Selbstbestimmungsrechts, über eigene Rechtsgüter frei disponieren zu können, würde doch die Entscheidung gerade vorweggenommen. Daneben ist es Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, den Umgang mit Fehlverhalten von Kirchenangehörigen eigens regeln zu können. Hiervon haben sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche unter anderem in verschiedenen Regelwerken Gebrauch gemacht.⁴⁰ Dem liefe es aber zuwider, käme dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht die Aussage zu, dass Kirchenmitglieder „alles dürfen“, solange lediglich die Vermögensinteressen der Kirche berührt sind. Eine entsprechende Interpretation ist daher ausgeschlossen.

Nebenbei bemerkt erfolgt eine abweichende Bewertung des Verhältnisses zwischen rechtlichen Verhaltensnormen wie dem Untreueverbot und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auch nicht aus den durch die Limburger Staatsanwaltschaft herangezogenen Quellen zur Untermauerung ihrer Position.⁴¹ Im Gegenteil ist es in höchstem Maße irreführend, wenn die Ermittler ihrer Differenzierung außer- und innerkirchlicher Belange diverse Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anschließen, bei denen es inhaltlich ausnahmslos um Sachverhalte geht, die mit der hier interessierenden Fragestellung allenfalls insoweit im Zusammenhang stehen, als darin das kirchliche Selbstbestimmungsrecht grundsätzliche Bestätigung findet. In keinem Fall werden aber Fragen der Geltung rechtlicher Verhaltensnormen im Verhältnis zu

38 S. L. Böllinger, Grenzenloses symbolisches Strafrecht – Zum Cannabis-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, KritJ 1991, S. 393 (397), (405 ff.); W. Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, Heidelberg 1988, S. 152, 156 ff.; M. Köhler, Freiheitliches Rechtsprinzip und Betäubungsmittelstrafrecht, ZStW 104 (1992), S. 3 (20 f.); H. Schneider, in: W. Joecks/K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band IV, 2. Aufl., München 2012, Vor §§ 211 ff. Rn. 34. S. allgemein zum Recht auf Selbstbestimmung BVerfG NJW 1977, S. 1525 (1526); M. Herdegen, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar (69. Ergänzungslieferung 2013), Art. 1 Abs. 1 Rn. 84; C. Hillgruber, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar GG, (Stand: 1.11.2013), Art. 1 Rn. 12.

39 S. oben B. IV.

40 S. für die katholische Kirche Buch VI des Codex Iuris Canonici (1983) sowie für die evangelische Kirche das Amtszuchtgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vgl. zum Überblick W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche, Berlin 1993; H. Maurer, Die Aufgabe disziplinarischen Handelns in der Kirche, NVwZ 1993, S. 609 ff.

41 S. den Pressebericht vom 2.7.2014, S. 2; Vfg. zu Az. 5 Js 14546/13 Blatt 2/4.

innerkirchlichem Recht angesprochen.⁴² Von gesteigertem Interesse wäre es in diesem Zusammenhang gewesen, hätte die Staatsanwaltschaft Limburg Stellung bezogen zu früheren Entscheidungen deutscher Gerichte, die – ohne das Verhältnis zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nur zu erwähnen bzw. näher zu erläutern – Verurteilungen wegen Untreue bzw. Betrugs von Kirchenangehörigen vorgenommen haben, deren Taten sich gegen das kirchliche Vermögen richtete.⁴³ Angesichts des offenkundig fehlenden „Problembewusstseins“ etwa des Bundesgerichtshofs bei der Verurteilung des Verwaltungsleiters einer kirchlichen Stiftung wegen Untreue hätte hier erhöhter Klärungsbedarf seitens der Limburger Ermittler bestanden. Nicht zuletzt der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Limburg selbst das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in der Vergangenheit offensichtlich nicht als Hinderungsgrund für die staatliche Verfolgung von Untreuetaten innerhalb der Kirche angesehen hat, stimmt nachdenklich:⁴⁴ Soll etwa die Kategorie der „innerkirchlichen Angelegenheit“ um ein weiteres Differenzierungskriterium der spezifischen amtlichen Stellung desjenigen, der eine tatbestandliche Untreue an Kirchenvermögen vornimmt, ergänzt werden? Auch insoweit lässt die Einstellungsverfügung der Limburger Staatsanwaltschaft den Leser ratlos zurück.

III. Ergebnis zur Geltung des Verbots der Untreue bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“

Der Differenzierung außer- und innerkirchlicher Belange, wie sie die Limburger Staatsanwaltschaft ihrer Einstellungsverfügung zugrunde legt, ist damit eine entschiedene Absage zu erteilen. Die Herausnahme des kirchlichen Vermögens aus dem Schutzbereich des allgemeinen Untreueverbots erfolgt willkürlich und birgt aus diesem Grund erhebliche Gefahren für die Geltungskraft der in Rede stehenden Normen. Insofern ist die Signalwirkung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Limburg – ungewollt – eindeutig: Die punktuelle Nichtgeltung bestimmter Normen, die etwa das Vermögen der Kirche schützen, wirft unmittelbar die Frage nach deren allgemeiner Geltung auf. Indem kein legitimer Grund für solche Ungleichbehandlung von Normadressaten benannt werden kann, geht mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Limburg in letzter Konsequenz die Aussage gene-

42 BVerfG NJW 1976, S. 2123: kirchengesetzliche Regelung über die Unvereinbarkeit von Kirchenamt mit Abgeordnetenmandat; NVwZ 1989, S. 452: Versetzung eines Pfarrers; NJW 1999, S. 350: Wahlvoraussetzungen in kirchlichen Gremien; NJW 2009, S. 1195: Versetzung eines evangelischen Pfarrers in den Ruhestand.

43 BGH NStZ 2001, S. 155 f.; BeckRS 2011, 16244 (Bestätigung der Verurteilung des ehemaligen Rentamtsleiters des Bistums Limburg/Lahn wegen Untreue durch das Landgericht Limburg/Lahn). Bemerkenswert ist insoweit noch die Entscheidung BGH NJW 1983, S. 1807 (1809), worin das Gericht in Bezug auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht anmerkt: „Die Verfolgung dabei begangener Straftaten wird davon nicht berührt.“

44 Ohne entsprechende Anklageerhebung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Limburg wäre es nicht zur Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue durch das Landgericht Limburg/Lahn im Jahr 2010 in der Sache 5 Kls 5 Js 14275/09 gekommen.

reller Nichtakzeptanz des entsprechenden Verbots einher. Solches Vorgehen gefährdet die Fundamente eines gesellschaftsvertraglich verfassten Gemeinwesens: Wird Willkür Tür und Tor geöffnet, ist solcher Zustand nicht besser als der „Naturzustand“ menschlicher Koexistenz. Letztlich bestimmen rechtliche Unsicherheit und die Willkür des Stärkeren – hier: des Staates und seiner Organe – das Bild. Vor diesem Hintergrund offenbart sich auch die eklatante Fehleinschätzung, die den Überlegungen der Ermittlungsbehörde zugrunde liegt. Rechtliche Verhaltensnormen konstituieren unser freiheitlich verfasstes Gemeinwesen und dienen in dieser Funktion als Garant für ein friedliches Miteinander der Personen im Staat. Kommt es zur Erosion der Geltungskraft von Verhaltensnormen, geht dies daher jeden an: Von einer rein innerkirchlichen Angelegenheit kann keine Rede sein.

D. Kein Ausschluss staatlicher Strafgewalt bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“

Die Annahme der Staatsanwaltschaft Limburg, das vermögensschädigende Verhalten des früheren Limburger Bischofs spiele sich im rein innerkirchlichen Rechtsraum ab, hat sich als unrichtig herausgestellt. Dies zeitigt Folgen für die weitere Argumentationslinie der Ermittler. So leitet die Limburger Staatsanwaltschaft aus dem (vermeintlichen) Vorliegen einer innerkirchlichen Angelegenheit die Rechtsfolge ab, dass sich der Sachverhalt der Beurteilung der Strafjustiz entziehe. Wörtlich heißt es in der Presseerklärung vom 2.7.2014 im Hinblick auf die Mittelverwendung des früheren Limburger Bischofs für die Baumaßnahmen auf dem Domplatz: „Da aber (...) Verstöße gegen rein innerkirchliche Normen im Rahmen der Vermögensverwaltung keine rechtliche ‚Außenwirkung‘ entfalten, liegt auch insoweit kein strafrechtlich verfolgbares Verhalten des emeritierten Bischofs vor.“ Noch deutlicher ist in der abschließenden Verfügung in diesem Zusammenhang von fehlender „Gemeinwohlrelevanz“ die Rede. Insofern zieht die Ermittlungsbehörde das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als verfassungsrechtlich begründetes Verfahrenshindernis zur Ablehnung der staatlichen Strafgewalt heran. Verkürzt: Bei Vermögensschädigungen von Kirchenangehörigen⁴⁵ an kirchlichem Vermögen habe das Strafrecht zu schweigen.

I. Allgemeine gesellschaftliche Bedeutung des individuellen Verhaltensnormverstoßes

Die durch die Ermittler vorgenommene Differenzierung außer- und innerkirchlicher Belange lässt sich sachlich nicht halten. Dies betrifft nach dem bislang Gesagten bereits die Frage nach der allgemeinen Geltung des Untreueverbots – auch bei Sachverhalten, die sich allein innerhalb der Kirche abspielen. Das Verbot der Untreue entfaltet allgemeine gesellschaftliche Bedeutung. Eine Erosion dieser Norm, die mit ihrer willkürlichen Nichtanwendung im Einzelfall einhergeht, berührt die Interessen

⁴⁵ Jedenfalls wenn es sich dabei um einen Amtsträger von der Stellung eines Bischofs handelt – wie vorab dargelegt, wirft das frühere Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft Limburg die Frage nach einer weiteren Differenzierung im Hinblick auf die jeweilige kirchliche Stellung des Täters einer Untreue auf.

eines jeden Bürgers im Staat und stellt daher keinen rein innerkirchlichen Sachverhalt dar. Ebenso verhält es sich aber mit dem *Verstoß* gegen diese Vorschrift. Diesem kommt seinerseits eine über die innerkirchlichen Belange hinausgehende Bedeutung zu. Im Normverstoß bringt der Täter zum Ausdruck, dass die übertretene Verhaltensnorm jedenfalls punktuell für ihn keine Geltungskraft entfalte. Vielmehr stellt er seine eigenen Maximen über die gesellschaftlichen und negiert damit die Allgemeingültigkeit des Rechts verkörpert durch seine güterschützenden Verhaltensnormen. Der Normverstoß des Täters ist vor diesem Hintergrund mehr als ein abweichendes Verhalten. Vielmehr drückt der Täter darin seine – jedenfalls punktuelle – Nichtakzeptanz der übertretenen Verhaltensnorm aus. Er tritt also in Kommunikation mit der Gemeinschaft, indem er den (unzutreffenden) Anschein vermittelt, ihm stünde trotz Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag weiterhin die Möglichkeit offen, seine eigenen über die davon abweichenden Maximen der Gemeinschaft zu stellen.⁴⁶

Insofern handelt es sich bei einem Verstoß gegen das Untreueverbot *unter keinen Umständen* um eine rein innerkirchliche Angelegenheit ohne Gemeinwohlrelevanz. Vielmehr werden dabei alle Gesellschaftsmitglieder angesprochen, kommt darin doch die Nichtakzeptanz des Einzelnen gegenüber den *allgemeinen* Normen zum Ausdruck. An dieser Stelle darf nicht der Fehlvorstellung Vorschub geleistet werden, der Delinquent richte sich in seinem Verhalten ausschließlich gegen die Interessen des betroffenen Opfers. Auf dieser Basis könnte etwa die Überlegung angestellt werden, dass es sich bei dem Rechtsgutsangriff des Täters lediglich um eine Angelegenheit zwischen ihm und dem Opfer handele. Zwar betrifft der Angriff des Täters auf das Opfer insbesondere dessen Rechtsgüter. Daneben greift der Delinquent aber ganz generell die jeweilige gesellschaftliche Rechtsnorm an, gegen die er verstoßen hat. Insofern weist sein Verhaltensnormverstoß eine doppelte Botschaft auf: Er wendet sich gegen die Rechte des Opfers und tritt zugleich in Kommunikation mit sämtlichen Gesellschaftsmitgliedern (zu denen freilich auch das Opfer zählt), indem er die allgemeine rechtliche Geltung der übertretenen Norm immerhin punktuell in Frage stellt.

46 S. zu dem Charakter und der Bedeutung der Normübertretung als kommunikatives Verhalten G. Jakobs, Norm, Person, Gesellschaft, 3. Aufl., Berlin 2008, S. 109 ff., 111 ff.; *dens.*, Zurechnung (Fn. 29), S. 57 (59 f.), (63 f.); *dens.* Straftheorie (Fn. 29), S. 29 (34 f.); *dens.*, Erster Vortrag, Strafbegründung und positive Generalprävention, in: P. Siller/B. Keller (Hrsg.), Rechtsphilosophische Kontroversen der Gegenwart, Baden-Baden 1999, S. 135 f. Vgl. zudem Freund (Fn. 37), Vor §§ 13 ff. Rn. 68; *dens.*, AT (Fn. 14), § 1 Rn. 8; *dens.*, Gefahren und Gefährlichkeiten im Straf- und Maßregelrecht, GA 2010, S. 193 (195); W. Frisch, Strafkonzep – Strafzumessungstatsachen und Maßstäbe der Strafzumessung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – Eine kritisch-konstruktive Würdigung, in: C. W. Canaris (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, München 2000, S. 269 (278 f.), (290); T. Hörnle, Das Unwerturteil und der Schuldvorwurf – Inhalte und Adressaten, in: R. Hefendehl (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus – Symposium für Bernd Schünemann, Köln 2005, S. 105 (114); Timm, Gesinnung (Fn. 30), S. 55 f.

II. Prinzipielle Notwendigkeit von Strafe als Reaktion auf den begangenen Verhaltensnormverstoß

Der Verhaltensnormverstoß des Täters darf nicht unbeantwortet bleiben, soll nicht das Recht in seinem Bestand grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Vor diesem Hintergrund dient Strafe als symbolische Bestätigung der fortdauernden Geltung der übertretenen Norm.⁴⁷ Sie selbst ist gesellschaftliche Antwort auf die fehlerhafte Infragestellung des Rechts durch den Täter: Die Gemeinschaft sieht die ihre Ordnung konstituierenden Normen weiterhin als maßgeblich an und verweigert dem Einzelnen die Möglichkeit, in dieser Form auf den Bestand der Rechtsordnung Einfluss zu nehmen. Strafe dient mithin als aktives Symbol der Gesellschaft dafür, dass sie an ihrem Selbstbild festhalten will – sie ist „Selbstvergewisserung“⁴⁸ und damit Bestätigung der gesellschaftlichen Identität. Daneben erfüllt Strafe eine relevante Funktion im Hinblick auf den weiteren gesellschaftlichen Umgang mit dem Delinquenten. Weil der Einzelne qua Verfassung als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft angesehen wird, ist seine Infragestellung des Rechts grundsätzlich von kommunikativer Bedeutung. In der durch Strafe formulierten Absage gegenüber dem gesellschaftlichen Gegenwurf des Täters kommt daher auch seine Anerkennung als Person zum Ausdruck.⁴⁹

III. Keine Ausnahme von der prinzipiellen staatlichen Strafgewalt im Fall Tebartz-van Elst

Das System des Schutzes der Geltungskraft übertretener Verhaltensnormen durch Strafe als Reaktion auf Normverstöße ist freilich nicht lückenlos gewährleistet. So verpflichtet das in § 152 Abs. 2 StPO positivrechtlich erfasste Legalitätsprinzip die Staatsanwaltschaft, wegen aller verfolgbaren Straftaten bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte einzuschreiten, *soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist*. Entsprechende Bestimmungen sehen die Vorschriften §§ 153 ff. StPO zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen vor. Deren Tatbestandsvoraussetzungen sind im Fall Tebartz-van Elst indessen nicht erfüllt, weshalb auch die Limburger Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsverfügung nicht auf diese Regelungen,

47 So auch G. Freund, Der Zweckgedanke im Strafrecht?, GA 1995, S. 4 (7 f.); Frisch, Strafkonzep (Fn. 46), S. 269 (278 f.), (307); ders., Schwächen und berechtigte Aspekte der Theorie der positiven Generalprävention – Zur Schwierigkeit des „Abschieds von Kant und Hegel“, in: B. Schünemann (Hrsg.), Positive Generalprävention, Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog – Uppsala-Symposium 1996, Heidelberg 1996, S. 125 (139 ff.); A. Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen 2010, S. 52, 156, 167; G. W. F. Hegel, Philosophie des Rechts, Frankfurt a. M. 1970, § 97 ff.; Jakobs, Zurechnung (Fn. 29), S. 57 (59 f.); ders., Straftheorie (Fn. 29), S. 29 (32 ff.); ders., Strafbegründung (Fn. 46), S. 135 ff.; ders., Norm (Fn. 46), S. 111 ff. S. ausführlich zur Straftheorie der geltungssichernden ausgleichenden Ahndung Timm, Gesinnung (Fn. 30), S. 55 ff.

48 Das Zitat findet sich bei Jakobs, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, ZStW 107 (1995), S. 843 (844).

49 S. zum Ganzen ausführlich Timm, Gesinnung (Fn. 30), S. 57 f. m. w. N. S. ferner Frisch, Generalprävention (Fn. 47), S. 125 (139 f.); Jakobs, Zurechnung (Fn. 29), S. 57 (61); dens., Strafbegründung (Fn. 46), S. 135 f.; dens., Norm (Fn. 46), S. 110 f., 116 f.; dens., Straftheorie (Fn. 29), S. 29 (33 f.), (37).

sondern auf §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO wegen Fehlens eines Anfangsverdachts stützt. Daneben steht der staatlichen Straf Gewalt im Verfahren der Limburger Staatsanwaltschaft auch nicht ein Verfahrenshindernis in Gestalt eines fehlenden Strafantrages entgegen. Bei einzelnen Delikten kennt die Strafrechtsordnung das Erfordernis eines solchen Antrags für das Eingreifen der staatlichen Strafverfolgung, das nicht zuletzt Justizressourcen schonen soll.⁵⁰ Dies trifft auf die hier in Rede stehende Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB als Officialdelikt aber nicht zu. Auch insoweit lässt sich die Ablehnung staatlicher Straf Gewalt durch die Limburger Ermittler folglich nicht rechtfertigen.

IV. Systemimmanente Unmöglichkeit des Verzichts des Geschädigten auf staatliche Strafe

In Betracht käme außerdem, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Limburg als Anerkennung eines Verzichts des Geschädigten auf die staatliche Strafverfolgung zu lesen. So heißt es darin, dass „der Bischöfliche Stuhl als in Betracht kommender Geschädigter“ die Einschätzung der Ermittler im Hinblick auf die Annahme einer rein innerkirchlichen Angelegenheit teile. Indes ist die Vorstellung einer – von den obigen Ausnahmen abgesehen – Abhängigkeit der staatlichen Straf Gewalt von den Wünschen des betroffenen Opfers nicht mit den Grundgedanken des Strafrechts eines freiheitlich verfassten Rechtsstaats in Einklang zu bringen. Das Institut staatlicher Strafe ist originär auf die Entprivatisierung des Konflikts zwischen Täter und Opfer gerichtet. Die von staatlicher Seite in Gestalt des Richters als entscheidende Instanz erwartete Neutralität dient der Friedenssicherung innerhalb der Gesellschaft.⁵¹ Selbstjustiz oder gar Privatfehden gefährden das friedliche Miteinander der Individuen im Staat, da die persönliche Betroffenheit der Beteiligten einer endgültigen Beilegung des Konflikts nicht selten entgegensteht. Insofern kommt es bei Vorliegen eines Verhaltensnormverstoßes grundsätzlich nicht in Betracht, die staatliche Reaktion in Gestalt von Strafe von dem Willen des Opfers abhängig zu machen.⁵² Folglich kann der Umstand, dass sich der Bischöfliche Stuhl mit der Einstellungsentscheidung einverstanden gezeigt hat, das Verhalten der Staatsanwaltschaft Limburg nicht legitimieren.

50 Gertler, in: P. Graf (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar, Strafprozessordnung mit RistBV und MiStra, (Stand: 1.6.2014), RistBV 6 Rn. 1. Daneben trägt das Antragerfordernis bei spezifischen Deliktgruppen wie etwa den Beleidigungsdelikten dem Umstand Rechnung, dass ein staatliches Strafverfahren aus Sicht des Opfers gar eine Vertiefung der eingetretenen Rechtsgutsverletzung ausmachen kann.

51 Vgl. C. Hillgruber, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar (70. Ergänzungslieferung 2013), Art. 92 Rn. 8 ff. S. zum Modell von Strafe als Instrument der Friedenssicherung bereits oben D. II. mit den dortigen Nachweisen.

52 Eine Ausnahme bilden – wie vorab erwähnt – die Fälle der absoluten Antragsdelikte.

V. Kein Zurückstehen der staatlichen Strafgewalt hinter sonstigen (kirchlichen) Sanktionen

Abschließend lässt sich die Entscheidung der Limburger Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen den früheren Bischof von Limburg nicht unter Rekurs auf einen (vermeintlichen) Vorrang kirchenrechtlicher Reaktionen auf das Fehlverhalten gegenüber der staatlichen Strafgewalt rechtfertigen. Dass die Ermittler einen solchen jedoch offenbar angenommen haben, zeigt sich an der in der Pressemitteilung getroffenen Behauptung, der in Rede stehende Sachverhalt entziehe sich der Beurteilung der Strafjustiz. Nach dieser Lesart könnte der staatlichen Strafverfolgung die kirchenrechtliche Sanktionierung des Untreueverhaltens Tebartz-van Elsts entgegenstehen. Dass neben den strafrechtlichen Sanktionsnormen weitere rechtliche Reaktionen auf ein Fehlverhalten in Betracht kommen, ist freilich keine kirchliche Besonderheit, sondern aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen bekannt. Zu denken ist etwa an Maßnahmen aus dem Berufs- oder Verbandsrecht.⁵³ Im Fall des Limburger Bischofs ist es bislang nicht zu einer kirchlichen Ahndung seines Fehlverhaltens gekommen. Der Verlust seines Amtes ist auf die päpstliche Annahme seines Rücktrittsgesuchs hin erfolgt. Denkbar wäre allerdings, dass eine kirchliche Ahndung seines Fehlverhaltens nach den einschlägigen kirchenrechtlichen Normen nachgeholt wird.

Indessen wäre es selbst unter dieser Voraussetzung grob fehlerhaft, aus einer kirchlichen Sanktionierung des bischöflichen Fehlverhaltens Rückschlüsse auf die Anwendbarkeit des staatlichen Strafrechts zu ziehen. Die Ahndung eines Verstoßes, der (auch) innerkirchliche Normen verletzt, hebt mitnichten die Notwendigkeit staatlicher Reaktion auf die Verwirklichung einer tatbestandlichen Untreue auf noch steht sie ihr entgegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der kirchlichen Sanktion eine mehr präventive bzw. repressive Funktion zugeschrieben wird.⁵⁴ Selbst wenn die Reaktion auf das Fehlverhalten auch nach den kirchenrechtlichen Vorschriften das Ziel verfolgt, dessen rechtliche Missbilligung sowie das gleichzeitige Festhalten an den übertretenen Normen zum Ausdruck zu bringen – mithin auf einer Linie mit der ratio staatlicher Strafe liegt –, ändert dies nichts an dem nach wie vor bestehenden Erfordernis einer staatlichen Bestrafung. Der Grund hierfür liegt zentral in der *institutionellen Unzuständigkeit* der kirchlichen Organe im Hinblick auf eine allgemeine gesellschaftliche Verhaltensmissbilligung, wie sie Strafe ausmacht. Insoweit sei an die Funktion von Strafe im staatlichen Gefüge erinnert: Dieser wird die Aufgabe zuteil, eine allgemeine gesellschaftliche Antwort auf die Infragestellung des Rechts durch den Täter zu formulieren. Der Delinquent tritt durch seinen Verhaltensnormverstoß in Kommunikation mit der Gemeinschaft von Bürgern im Staat, indem er jedenfalls punktuell die Geltungskraft der übertretenen Norm negiert. Durch Strafe

53 Vgl. nur die Vorschriften über die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen im Sechsten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung.

54 Vgl. Rees, Strafgewalt (Fn. 40), S. 61 ff.

erteilt die Gesellschaft dem Einzelnen hierauf eine entschiedene Absage und bringt damit zum Ausdruck, an ihren rechtlichen Normen weiterhin festhalten zu wollen.

Zu einem solchen Kommunikationsakt ist innerhalb des rechtsstaatlichen Gewaltengefüges aber allein die Judikative als neutrale Instanz berufen.⁵⁵ Der Strafrichter übernimmt die Rolle eines Vermittlers zwischen der gesetzgebenden Rechtsgemeinschaft und dem Delinquenten. Er ist es, der im Fall eines Verhaltensnormverstoßes dem Angeklagten im Wege der Verurteilung zu Strafe mitteilt, dass dessen Infragestellung des Rechts von der Gesellschaft nicht hingenommen wird. Die Rechtsgemeinschaft als Legislativgewalt hat sich auf einen spezifischen Normenbestand verständigt, den es einzuhalten gilt. Wird gegen das Recht verstoßen, bedarf es eines Ausgleichs durch Strafe. Um dieser Zielsetzung zur Geltung zu verhelfen, bedient sich die Legislative der rechtsprechenden Gewalt. Ihre Ermächtigung zu dieser Aufgabenerfüllung erfahren die Gerichte in Art. 92 GG. Darin heißt es wörtlich: „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“ Damit findet sich im Grundgesetz der ausschließliche Auftrag des Gesetzgebers als Vertreter der Staatsbürger an staatliche Gerichte, die Aufgabe der Rechtsprechung wahrzunehmen.⁵⁶ Andere Institutionen, wie etwa kirchliche Gerichte, erfüllen demgegenüber nicht die Anforderungen, die aus rechtsstaatlicher Sicht an ein Organ zu stellen sind, das den Einzelnen zu Strafe verurteilen darf. In Art. 92 GG finden sie keine Erwähnung. Kirchliche Organe sind daher von Seiten der Rechtsgemeinschaft nicht mit der Kompetenz zur Ahndung von allgemeinen rechtlichen Verhaltensnormverstoßen betraut. In legitimer Weise kann die rechtsprechende (Straf-)Gewalt im Rechtsstaat aber allein auf der Basis eines entsprechenden Mandats durch den Gesetzgeber erfüllt werden.

Kurz: Staatliche Strafe kann allein von ausdrücklich gesetzlich ermächtigten staatlichen Institutionen ausgesprochen werden. Kirchen sind dazu nicht befugt. Sie vermögen daher nicht eine generelle gesellschaftliche Antwort auf ein Fehlverhalten zu formulieren, die aber staatliche Strafe gerade ausmacht. Die jeweilige Verhaltens-

55 Zur Rolle des Richters als unbeteiligter Dritter s. BVerfGE 3, 377 (381 f.); 4, 331 (346); 18, 241 (255); 21, 139 (145 f.); C. Bertel, Die Identität der Tat, Wien 1970, S. 77 ff.; K. A. Bettermann, Verwaltungsakt und Richterspruch, in: O. Bachof (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, Band 6, Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Olzog 1955, S. 361 (372), (376); dens., Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1967, S. 496 (505), (506 ff.); E. Friesenbahn, Über Begriff und Arten der Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsgerichtsbarkeit nach dem Grundgesetz und den westdeutschen Landesverfassungen, in: Festschrift für Richard Thoma, Tübingen 1950, S. 21 (27), (30 ff.); H.-H. Görcke, Weisungsgebundenheit und Grundgesetz, ZStW 73 (1961), S. 561 (565); K. Peters, Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Karlsruhe 1966, S. 106 ff.; B. Schönemann, Die Absprachen im Strafverfahren. Von ihrer Gesetz- und Verfassungswidrigkeit, von der ihren Versuchen erliegenden Praxis und vom dogmatisch gescheiterten Versuch des 4. Strafsenats des BGH, sie im geltenden Strafprozeßrecht zu verankern, in: E.-W. Hanack (Hrsg.), Festschrift für Peter Riess, Berlin 2002, S. 525 (528).

56 Vgl. G. Morgenthaler, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar GG, (Stand: 1.6.2014), Art. 92 Rn. 1; Hillgruber (Fn. 51), Art. 92 Rn. 64.

missbilligung, die einer kirchlichen bzw. berufsrechtlichen Reaktion auf Normverstöße zukommen kann, erstreckt sich allein auf denjenigen gesellschaftlichen Bereich, dem das ausurteilende Organ zuzuordnen ist. Im Hinblick auf kirchenrechtliche Sanktionen heißt das also, dass diesen allenfalls die Bedeutung einer *kirchlichen* Missbilligung des Fehlverhaltens zukommt. Über die Beurteilung des jeweiligen Verhaltensnormverstößes durch die allgemeine rechtlich verfasste Gemeinschaft ist damit noch nichts gesagt.⁵⁷

Die Ablehnung staatlicher Straf Gewalt durch die Limburger Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung ist daher zu Unrecht erfolgt. Die tatbestandsmäßige Untreue des ehemaligen Limburger Bischofs fordert staatliche Reaktion ein. Zu dieser ist es angesichts der nicht rechtmäßigen Verfahrensbeendigung durch die zuständigen Ermittler bislang nicht gekommen. Die Infragestellung des Rechts durch das bischöfliche Fehlverhalten ist vielmehr unbeantwortet geblieben, sodass auch die Funktion von Strafe, das Recht wiederherzustellen, nicht verwirklicht werden konnte. Dabei wiegt die Fehleinschätzung der Staatsanwaltschaft Limburg besonders schwer angesichts des mangelnden Interesses an einer Verfahrensdurchführung seitens des Geschädigten. Allein dieser könnte nach § 172 StPO die Fortsetzung des Verfahrens erzwingen. Da der Bischöfliche Stuhl als Geschädigter diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen hat, ist der Weg zu einer Ahndung des Fehlverhaltens insoweit abgeschnitten. Durch ihre rechtsfehlerhafte Einschätzung mangelnder Zuständigkeit staatlicher Straf Gewalt bei „innerkirchlichen Angelegenheiten“ sind die Limburger Ermittler daher weit hinter den Anforderungen zurückgeblieben, die an die Staatsanwaltschaft in einem freiheitlichen Rechtsstaat gestellt werden. Darin übernimmt sie die bedeutende Rolle, die Ahndung strafrechtlich relevanten Verhaltens erst zu ermöglichen. Ohne ein Tätigwerden der Ermittlungsbehörde im Sinne einer Anklage kann es nicht zur Verurteilung rechtlichen Fehlverhaltens kommen. Insoweit ist die Staatsanwaltschaft eine Schlüsselfigur im staatlichen Gewaltengefüge, das sich im Bereich von Strafe im Zusammenspiel zwischen Gesetzgeber, Gericht und Ermitt-

57 Sachlich steht dies selbst der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung von berufsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen des Einzelnen entgegen. Eine solche wird freilich mehrheitlich in Literatur und Rechtsprechung angenommen (s. nur *W. Streeff, Kinzig*, in: A. Schönke/H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 55 m. w. N). Da diesen Folgen der Tat aber nicht die Aussage staatlicher Strafe zukommt, können sie allenfalls als *poena naturalis* gewertet werden. Deren sachliche Berechtigung ist freilich ihrerseits zweifelhaft, vgl. nur *M. Maiwald*, Das Absehen von Strafe nach § 16 StGB, ZStW 83 (1971), S. 663 ff.; *S. Sprotte*, Die *poena naturalis* im Straf- und Strafzumessungsrecht, Frankfurt a. M. 2013, S. 78 ff. m. w. N.

lungsbehörde offenbart.⁵⁸ Das folgenschwere Versagen der Limburger Staatsanwaltschaft in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung kann daher in seiner Bedeutung keinerlei Relativierung erfahren.⁵⁹ Letztlich geht es dabei um nicht weniger als den gesellschaftlichen Rechtsfrieden, den die Ermittlungsbehörde durch gesetzmäßiges Verhalten schützen soll. Dieser Pflichtenstellung ist sie angesichts ihrer grob fehlerhaften Ablehnung staatlicher Strafgewalt im Hinblick auf die tatbestandliche Untreue des früheren Limburger Bischofs nicht nachgekommen. Für eine solche rechtliche Einschätzung lassen sich keine sachlichen Gründe finden: Weder kommt eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen noch ein Zurückstehen staatlicher Strafe hinter sonstigen kirchenrechtlichen Reaktionen auf das Fehlverhalten in Betracht.

E. Ergebnis

Die Differenzierung zwischen inner- und außerkirchlichen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Limburger Staatsanwaltschaft als zentrales Argument zugrunde liegt, hat sich als haltlos herausgestellt. Rechtliche Verhaltensnormen wie das Untreueverbot gelten für jeden Bürger im Staat – mithin auch für Angehörige der Religionsgemeinschaften. Das Verbot gilt uneingeschränkt auch für Verletzungen des kirchlichen Vermögens durch deren eigene Amtsträger. Dies folgt aus der Einsicht in die Funktion rechtlicher Verhaltensnormen als Konstituenten eines freiheitlich verfassten Gemeinwesens. Allein die frei von Willkürelementen bestehende Geltung allgemeiner Normen sichert einen Zustand friedlichen Miteinanders der Personen im Staat. Für die Ausnahme von der Geltung des Untreueverbots im Fall des ehemaligen Limburger Bischofs gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Bereits insoweit ist der Staatsanwaltschaft Limburg Willkür vorzuwerfen. Darüber hinaus verkennt diese die wiederum allgemein gesellschaftliche Bedeutung der Infragestellung geltender Normen durch den Einzelnen. Kommt es zu einem Verhaltensnormverstoß wie der tatbestandlichen Untreue durch den früheren Limburger Bischof, geht dies jeden an, drückt der Delinquent darin doch seine immerhin punktuelle Nichtakzeptanz der übertretenen Norm aus. Will die Gesellschaft ihr Recht wahren, muss sie auf dessen Infragestellung reagieren. Die richtige Antwort hieße im vorliegenden Fall – bei Bestätigung des Verdachts, wie ihn der Abschlussbericht nahelegt – Strafe.

58 Vgl. zur Einordnung der Staatsanwaltschaft im staatlichen Gewaltengefüge die Darstellung des gegenwärtigen Meinungsstandes bei *V. Haas*, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur, Tübingen 2008, S. 31 ff.; *E. Schmidt*, Zur Rechtsstellung und Funktion der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde, in: *E. Schmidt* (Hrsg.), Strafprozeß und Rechtsstaat, Strafprozeßrechtliche Aufsätze und Vorträge (1952 bis 1969), Göttingen 1970, S. 176 ff.; *W. Wohlers*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, Berlin 1994, S. 21 ff. Vgl. darüber hinaus *Görcke*, Weisungsgebundenheit (Fn. 55), S. 561 (575 ff.); *K. H. Gössel*, Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei, GA 1980, S. 325 (334 ff.).

59 Nicht weiter nachgegangen werden soll in diesem Beitrag Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der zuständigen Ermittler etwa wegen Strafvereitelung im Amt (u. U. durch begehungsgleiches Unterlassen) bzw. Rechtsbeugung.

Ein Zurückstehen staatlicher Strafgewalt hinter kirchenrechtlichen Reaktionen auf das Fehlverhalten des früheren Limburger Bischofs kommt dabei nicht in Betracht. Die Kirche als Institution ist seitens des im Rechtsstaat zu solcher Ermächtigung allein befugten Gesetzgebers nicht zur Ahndung rechtlichen Fehlverhaltens berufen. Diese Aufgabe kommt ausschließlich den staatlichen Gerichten zu. Indem sich die Staatsanwaltschaft Limburg auf den Standpunkt stellt, die tatbestandliche Untreue des ehemaligen Limburger Bischofs entziehe sich der Beurteilung der Strafjustiz, stiehlt sie sich ohne Berechtigung aus ihrer Verantwortung. Kirchenrechtliche Reaktionen auf dieses Fehlverhalten erfüllen *nicht* die Funktion staatlicher Strafe. In der Folge bleibt die Infragestellung des Rechts, wie sie in dem Verhaltensnormverstoß des früheren Bischofs von Limburg zu sehen ist, unbeantwortet. Der Staat versagt hier in seiner Aufgabe, das friedliche Zusammenleben in einer freiheitlich verfassten Gemeinschaft zu wahren und zu schützen. Es kommt in Ermangelung eines Ermittlungsverfahrens und der sich ggf. anschließenden Verurteilung nicht zur Wiederherstellung der Geltungskraft der übertretenen Norm. Was dabei – nicht zuletzt angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses am Verfahrensausgang – besonders ins Gewicht fällt, ist die sachlich vollends unhaltbare Begründung ihrer Entscheidung seitens der Ermittler. Zu hoffen bleibt, dass die darin enthaltenen rechtlichen Fehleinschätzungen keine weiteren Früchte tragen werden. Zu begrüßen wäre daher die neuerliche Aufnahme von Ermittlungen unter Beachtung der dargelegten Rechtsgrundsätze. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Limburg ist nicht in Rechtskraft erwachsen.⁶⁰ Bisherige Fehler könnten auf diese Weise ausgeglichen und dem Recht zuletzt doch noch zur Geltung verholfen werden.

60 Bei gleicher Sach- und Rechtslage kann das Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden, G. Mol-denbauer, in: R. Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., München 2013, § 170 Rn. 23. S. RGSt 67, 315 (316); BGH NJW 2011, S. 2310; F. Loos, Probleme der beschränkten Sperrwirkung strafprozessualer Entscheidungen, JZ 1978, S. 592 (594); L. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 57. Aufl., München 2014, § 170 Rn. 9.